

Detlef Liebs, **Hofjuristen der römischen Kaiser bis Justinian**. Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte, Jahrgang 2010, Heft 2. Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in Kommission beim Verlag C. H. Beck, München 2010. 213 Seiten.

Wesentliche Impulse für die Übertragung der insbesondere von althistorischen Fachwissenschaftlern seit Ende des neunzehnten Jahrhunderts erarbeiteten prosopographischen Methode auf die Wissenschaft vom Römischen Recht sind seit der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts von Wolfgang Kunkels Werk über die Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen (erschienen Weimar 1952, 2. Auflage 1967) ausgegangen. Den Nachdruck der Studie Kunkels von 2001 hat Detlef Liebs mit einem Vorwort versehen, in dem er zu erkennen gibt, dass seine eigenen prosopographischen Forschungen zu römischen Juristen zwar an Kunkels Ergebnisse anknüpfen, in ihren Resultaten aber bald über ihn hinaus- und von ihm fortführten, wozu wiederum methodische Fortschritte der hauptsächlich von althistorischer Seite betriebenen Prosopographie seit den siebziger Jahren Anregungen boten.

Während Kunkels Werk einen Überblick über die sozialen Verhältnisse aller römischer Juristen von den Anfängen bis Diokletian bot, verfolgt Liebs mit der Akademieschrift zu den Hofjuristen der römischen Kaiser ein anderes Ziel: Er legt eine nach Kaisern und damit chronologisch geordnete spezielle Prosopographie der

römischen Hofjuristen vor von der Begründung der Alleinherrschaft durch Cäsar und dem Beginn des Prinzipats unter Augustus bis zur ausgehenden Spätantike, der Regierungszeit Justinians. Ziel ist es, diese Hofjuristen in ihrem Wirken für den oder die jeweiligen Kaiser so gut zu erfassen, wie die sehr unterschiedliche Quellenlage es zulässt. Das wichtigste Kriterium für die – terminologisch nicht sonderlich klare – Qualifizierung als »Hofjurist« ist die unmittelbare Beratungstätigkeit des Fachmannes für den Herrscher im Interesse der kaiserlichen Entscheidungen. Daher geht es jenseits der klassischen römischen Rechtsliteratur um die juristischen Spezialisten und ihren Einfluss, »beim Regieren und kaiserlichen Judizieren den Rechtsstandpunkt zur Geltung zu bringen« (S. 8 f.).

So gilt das umfangreiche erste Kapitel (S. 15–151) zunächst den einzelnen Juristen der verschiedenen Kaiser und umfasst damit die Vor- und Darstellung des juristischen Beratungspersonals der Herrscher im eigentlichen Sinne. Liebs beginnt mit Gaius Trebatius Testa als Rechtsberater Cäsars in Gallien und später in den Monaten der Alleinherrschaft des Diktators; dieser Jurist stand auch noch Augustus lange Jahrzehnte für Rechtsfragen zur Verfügung. Der Autor endet schließlich mit einem Mann namens Konstantin, der zwischen 548 und 555 und vielleicht auch 562/63 für Justinian tätig war. Insgesamt bespricht er an die hundert solcher Hofjuristen, bringt die Quellennachrichten zu diesen Personen in eine gewisse Ordnung und wertet sie unter Heranziehung der einschlägigen Literatur aus. Dabei spielt natürlich auch die Frage eine wichtige Rolle, welchen Einfluss die Juristentätigkeit auf die Entscheidungen des jeweiligen Kaisers hatte. Nicht immer lässt sich die juristische Beratungstätigkeit eines Fachmannes für einen Kaiser zweifelsfrei nachweisen, auch wenn sie naheliegen mag oder in Frage zu kommen scheint: Solche Fälle sind zwar aufgenommen, aber durchweg mit Fragezeichen gekennzeichnet. Ebenso identifiziert Liebs anhand bestimmter Kriterien, häufig des den Gesetzen zugrundeliegenden Stils, gelegentlich auch anderer Angaben, über zwanzig Anonymi unter den kaiserlichen Rechtsberatern. Gewisse Höhepunkte hinsichtlich der im Rahmen einer solchen Prosopographie möglichen Ausführlichkeit ergeben sich mit den spätclassischen Juristen unter den severischen Kaisern. Oft sind die verwertbaren Nachrichten aber weitaus dürftiger, so dass es bei kurzen Ausführungen zu bestimmten Juristen bleibt, zu Zuschreibungen mit Fragezeichen kommt oder die Namen des Beratungspersonals eben nicht feststellbar sind.

Das zweite, wesentlich kürzer ausfallende Kapitel zu den Institutionen (S. 153–169) ist in Abschnitte zu dem kaiserlichen Consilium beziehungsweise Consistorium, zur kaiserlichen Libellkanzlei und zur kaiserlichen Quästur unterteilt. Liebs stellt die bekannten sechs Consiliarii Augusti und drei Inhaber des Amtes a consiliis vor und erwägt, inwieweit alle namentlich bekannten Konsiliare römische Juristen waren, auch wenn dies von der Hälfte der bekannten Vertreter nicht bezeugt ist. Ergänzt werden diese Ausführungen durch Überlegungen zum all-

gemeinen Consilium des Kaisers und zu dessen Gerichtsconsilium. Liebs grenzt das allgemeine kaiserliche Consilium in seiner Zusammensetzung aus unentgeltlich arbeitenden und nicht unbedingt als Fachjuristen zu verstehenden Senatoren und hochrangigen Rittern von den besoldeten Consiliarii Augusti ab. Insbesondere trennt er, sich darin von Werner Eck abgrenzend, sorgfältig zwischen allgemeinem Consilium und Gerichtsconsilium des Kaisers, aus dem er die Consiliarii Augusti, nach Liebs »regelmäßig Juristen« (S. 164), anders als Eck, der dies bestreitet, nicht ausschließen mag. Auch darin, dass Liebs im Amt der a consiliis nach einer Reform gegen Mitte des dritten Jahrhunderts, hinter der er Kaiser Gallienus vermutet, »die Fortsetzung der consiliarii Augusti« (S. 164) sieht, verfehlt er eine dezidiert andere Meinung als Eck.

Die weitere Professionalisierung der Libellkanzlei durch Hadrian mittels Reorganisation unter einem ritterlichen Beamten, dessen Posten seit Antoninus Pius in der Regel mit einem Fachjuristen besetzt wurde, bietet Liebs die Möglichkeit, Ausführungen des ersten und des zweiten Kapitels miteinander zu verknüpfen, also aus den hier zu diversen Inhabern des Amtes a libellis zusammengestellten prosopographischen Angaben auf die institutionelle Entwicklung der kaiserlichen Verwaltung zu schließen, soweit dies möglich erscheint. Dass diesem Ansinnen enge Grenzen gezogen sind, lässt die Kürze der Angaben zu den Institutionen erkennen; dies betrifft auch die kaiserliche Quästur.

Ein drittes und letztes Kapitel bietet eine Auswertung nach verschiedenen Gesichtspunkten (S. 171–193). Als ersten Aspekt behandelt Liebs Juristen in fachspezifischen Hofämtern, zu denen er die beamteten Consiliarii Augusti beziehungsweise die späteren a consiliis zählt, ferner Juristen im spätantiken kaiserlichen Consistorium, die kaiserlichen Prokuratoren a libellis, die kaiserlichen Quästoren und Präefekten, darunter die Juristen vor allem unter den Prätorianerpräefekten sowie unter den spätantiken Prätoriumspräefekten. Die Konzentration ausschließlich auf die Juristen in diesen und anderen Ämtern beleuchtet unter Umständen auch in institutioneller Hinsicht signifikante Entwicklungen im Verlauf der Zeit. Andererseits wirft diese Vorgehensweise aber doch eher nur Schlaglichter auf die institutionelle Seite, zu deren weiterer Erhellung Ausführungen nötig wären, die auf dem Wege über eine Prosopographie des gesamten, nicht nur des juristischen Fachpersonals in einem bestimmten Amt nähere Einsichten über die Gesamtbedeutung eines Amtes und dessen juristische Relevanz im Lichte der Beratungstätigkeit seiner Inhaber für den Kaiser bieten könnten.

Einen eigenen Abschnitt innerhalb des Auswertungskapitels widmet Liebs – zumindest zu Zeiten des Prinzipats teils freimütigen – Diskussionen der Juristen mit dem Kaiser im Zusammenhang mit Entscheidungen in Rechtsangelegenheiten. Ergänzend dienen die Ausführungen über Kaiserpersönlichkeiten und Juristentypen dazu, den Spielraum und dessen Grenzen zu skizzieren, den bestimmte Kaiser ihren Juristen zu Beratungszwecken gewährten, und die Auswirkungen

der Persönlichkeitsstruktur bestimmter Juristen für kaiserliche Entscheidungen auszuleuchten.

Ohne dass die der Publikation zugrundeliegenden Forschungen, die genauen Quellen- und Literaturkenntnisse ihres Verfassers unterschätzt werden dürfen, wirkt die Schrift doch eher wie eine Vorstudie, die den Stellenwert der Hofjuristen für bestimmte Kaiser ermesen soll und Hinweise auf Schlussfolgerungen für Institutionen liefert. Gerade was die institutionelle Seite betrifft, fehlt die Behandlung der Beteiligung von Nichtjuristen an bestimmten Institutionen und damit eine Seite, die Liebs nicht untersucht und nicht untersuchen will, mit der Folge, dass diese Institutionen nur einseitig beleuchtet erscheinen. Entsprechendes gilt mutatis mutandis auch für die Beraterkreise eines Kaisers allgemein. Als Beispiel mag die kaiserliche Quästur angeführt werden. Die Aufgabe des Quästors, alle Gesetze zu formulieren, führte mehr und mehr zu der »Rolle eines Justiz- und Propagandaministers« (S. 169) und der damit verbundenen Notwendigkeit besonderer rhetorischer Qualifikation: »Kaiser, die auf rechtliche Zustände besonders achteten, wählten [...] immer häufiger Juristen für dieses Amt, obwohl weiterhin rhetorisch Gebildete ohne juristische Ausbildung überwogen« (ebd.). Damit ist zwar eine Tendenz benannt, die die wachsende Bedeutung der Juristen anspricht, doch ohne dass diese eine Trendwende zugunsten einer überwiegenden Anzahl von Juristen bedeutete. Angesichts dessen könnte, um der Entwicklung des kaiserlichen Quästorenamtes auch im Interesse des juristischen Romanisten näherzukommen, sinnvollerweise doch das Gesamtpersonal prosopographisch vergleichend erfasst werden, also unter Einschluss gerade auch der Nichtjuristen. Als Beispiel für einen kaiserlichen Quästor aus dem Kreis der Rhetoren mag Ausonius in den Jahren 374 bis 377 dienen, dem durchaus fundierte juristische Kenntnisse attestiert werden können (vgl. A. Coşkun, *Die gens Ausoniana an der Macht. Untersuchungen zu Decimius Magnus Ausonius und seiner Familie* [Oxford 2002] 52–62), den aber Liebs nicht behandelt.

Auf einer anderen, eher allgemeinen Seite trifft Liebs eine Reihe von historischen Einschätzungen, die im Lichte neuerer, teilweise auch älterer Forschungen in ihrer Eindeutigkeit allzu gewagt erscheinen. Liebs qualifiziert das Jahr 97 als »Kompensationsjahr für Senatoren, die unter Domitian zu kurz gekommen waren« (S. 32); zugleich ist aber zu bedenken, dass ein Teil der hohen Amtsträger dieses Jahres wohl noch von Domitian designiert worden war, wie es beispielsweise für den Suffektkonsul Tacitus anzunehmen ist. Der Althistoriker mag Kaiser Trajan heute weniger denn je als – abgesehen von seiner nicht rechtzeitigen Nachfolgeregelung – »im Übrigen untadeligen optimus princeps« (S. 8) bezeichnen. Die Aussage, mit der Ermordung der Kaiser Pupienus und Balbinus und dem Übergang zu Gordian III. sei die politische Kontinuität abgebrochen (vgl. S. 76), darf mit einem Fragezeichen versehen werden, ebenso die Feststellung, Valentinian II. habe nach der Ermordung Gratians im Jahre 383 »tatsächlich« (S. 106) den Westen regiert. Dass »die tapfere Haltung der Kaiserin« (S. 139) im

Nika-Aufstand von 532 Justinians Regierung gerettet habe, ist heute mehr als umstritten. In Septimius Severus sieht die aktuelle althistorische Forschung in aller Regel nicht mehr den »ersten Soldatenkaiser« (so aber S. 180, 181), vielmehr in Maximinus Thrax. Ebenso ist man mehr als vorsichtig geworden, das spätantike Kaisertum seit Diokletian wie Theodor Mommsen als »Dominat« (so aber S. 182) zu bezeichnen. Dem Usurpator Magnus Maximus oder dem Ostkaiser Zenon einen »barbarischen Charakter« (S. 183) zuzuerkennen, klingt und ist klischeehaft. Liebs' Aussage zu Vormündern diverser minderjähriger Kaiser (vgl. S. 191 f.) ist insoweit zu relativieren, als es solche Vormundschaften, wie er sie beispielsweise Stilicho gegenüber Honorius und Aëtius gegenüber Valentinian III. zuerkennt, im staatsrechtlichen Sinne nicht gab.

Ungeachtet einer Reihe von Sachaussagen, die der heutigen althistorischen Forschung zu pauschal klingen, bietet Liebs' Studie zu den Hofjuristen der römischen Kaiser interessante Einblicke. Diese lassen erkennen, dass eine Systematisierung des dargebotenen Materials unter Einbeziehung auch nichtjuristischer Berater des Kaisers Personen, Ämter und Institutionen, bei denen der Herrscher Rat suchte, so zu beleuchten vermag, dass grundsätzliche Einsichten vielleicht weniger in bestimmte personalpolitische Maßnahmen als vielmehr in die Entwicklung bestimmter Ämter und Institutionen möglich sein dürften. Der Stellenwert des juristischen Fachpersonals erscheint in diesem Zusammenhang weniger anhand der Konzentration allein auf die Hofjuristen als auf deren Gewicht, Umfang und Bedeutung im Rahmen des gesamten kaiserlichen Beratungspersonals messbar.

Koblenz

Ulrich Lambrecht